

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK) zur EU-Binnenmarktstrategie

Inhalt

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK) zur EU-Binnenmarktstrategie.....	1
Strategische Impulse für den Binnenmarkt: Architektur, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit ..	1
Architektur- und Stadtplanerbüros: Schlüsselakteure im europäischen Binnenmarkt	2
Fünf Kernforderungen der BAK:	3
1. Harmonisierung der Berufsqualifikationen	3
2. Bürokratieabbau und bessere Durchsetzung des Binnenmarktes	3
Verhältnismäßigkeitsrichtlinie aufheben	3
Keine Reformempfehlungen auf Basis des Restriktivitätsindikators	4
Notifizierungsrichtlinie, ein gescheiterter Versuch	5
Nachhaltiges Planen und Bauen stärken durch Gebäudetyp E	5
Omnibus-Verordnung ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung	6
Qualitätssicherung der Dienstleistungen Führungsrolle der Kommission notwendig	6
3. Digitalisierung und KI bei Bauleistungen	7
4. Qualität von Planungsdienstleistungen durch eine Planungsrichtlinie	8
5. Vergabeverfahren volles Potenzial ausschöpfen	8

Strategische Impulse für den Binnenmarkt: Architektur, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist der Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von 140.000 deutschen Architektinnen und Architekten, einschließlich Landschaftsarchitektinnen, Innenarchitekten und Stadtplaner gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Die Berichte von Enrico Letta („Much more than a market“) und Mario Draghi („The future of European competitiveness“) zur EU-Binnenmarktstrategie zeigen: Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Wettbewerbsfähigkeit sind zentrale Herausforderungen.

Aus Sicht der BAK ist es essenziell:

- Den Erhalt der sozialen Marktwirtschaft sicherzustellen, die nicht nur auf ökonomische Effizienz, sondern ebenso auf sozialen Zusammenhalt und nachhaltige Entwicklung abzielt. Sie bildet einen wesentlichen Grundpfeiler für die langfristige Stabilität und Integration der Europäischen Union.
- Die Umsetzung der von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen formulierten Vorgaben im Rahmen des Green Deals und der neuen Aufgabenbeschreibung der Kommissare zu unterstützen, insbesondere zur Erreichung der vereinbarten Klimaziele für 2030 sowie des übergeordneten Ziels der Klimaneutralität bis 2050 und dabei, bzw. dadurch wettbewerbsfähig zu bleiben.
- Die Europäische Kommission dabei zu unterstützen, die Aufforderung des Rats von 2021 umzusetzen, eine umfassende, integrative und langfristige Vision für Architektur und die gebaute Umwelt zu entwickeln. Dieser Ansatz soll qualitätsorientiert und interdisziplinär gestaltet sein und in alle politischen Maßnahmen und Aktivitäten einfließen, die Einfluss auf die gebaute Umwelt nehmen. Sie muss Teil der europäischen Agenda werden.

Architektur- und Stadtplanungsbüros: Schlüsselakteure im europäischen Binnenmarkt

Als Teil der Freien Berufe vertreten Architektinnen und Stadtplaner als Sachwalter der Bauherrenschaft die Interessen ihrer Kunden in der Bereitstellung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen. Laut der EU-Datenbank werden 94% der Anträge zur Anerkennung der Berufsqualifikationen positiv beschieden. 2022 gehörten ihre Dienstleistungen laut OECD zu einem der liberalsten Dienstleistungssektoren¹. Sie haben außerdem eine besondere Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl² und dienen dem Verbraucherschutz.

Allein in Deutschland trägt der Bausektor mit einem Bauvolumen von rd. 430,2 Mrd. €³ erheblich zur Wirtschaft bei. Dies entspricht dem 1,2-fachen der gesamten Staatsausgaben, dem 1,5-fachen der Tourismuswirtschaft in Deutschland und dem 3,6-fachen des Neuwagenmarktes in Deutschland. Rund 4,41 Mio. Beschäftigte arbeiten im Bau- und Planungswesen und tragen somit einen entscheidenden Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland bei.

98% der Architekturbüros in Europa haben eine Größe von 1-5 Mitarbeitern⁴. Damit zählen sie zu den Kleinstunternehmen in Europa. Diese Strukturen sind ökonomisch robust und spiegeln den Wunsch der Bauherrenschaft nach individueller, ortsbezogener Betreuung bei Planung und Bauausführung wider.⁵

Architektur- und Stadtplanungsbüros bilden so das Rückgrat einer vielfältigen und innovativen Architektur- und Stadtplanungsszene in europäischen Städten und im ländlichen Raum. Denn insbesondere Landschaftsarchitektinnen und Stadtplaner stehen vor der Herausforderung, die ambitionierten Ziele des EU Green Deal und EU-Klimapolitik aktiv mitzugestalten. Eine nachhaltige, ressourcenschonende und klimaangepasste Stadt- und Landschaftsentwicklung ist essentiell, um die

¹ [OECD \(2023\): Services Trade Restrictiveness Index \(STRI\)](#)

² [EuGH-Urteil 4.7.2019 \(C-377/17\)](#)

³ [Baukulturbericht Neue Umbaukultur 2022/23, Bundesstiftung Baukultur, November 2022, Seite 12, Grafik Arbeitgeber Bauen](#)

⁴ [ACE Sector Study 2022, Seite 37](#)

⁵ [European Centre for Liberal Professions, University of Cologne \(2017\): The European architectural sector.](#)

angestrebte Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Die Qualität der bebauten Umwelt braucht Qualifikation. In diesem Kontext gilt es, die Reglementierung der planenden Berufe als Stärkung des Binnenmarktes zu erkennen, weil durch sie eine qualitätsvolle Daseinsvorsorge und flächendeckende Versorgung mit architektonischen Leistungen im Sinne des Gemeinwohls gewährleistet wird.

Eine gezielte Förderung dieser kleinteiligen Strukturen ist nicht nur eine Investition in die Zukunft der Architektur und Stadtplanung, sondern auch ein bedeutender Schritt zur Sicherung einer lebendigen, vielseitigen und nachhaltigen Gestaltung unserer Lebens- und Naturräume in Europa, sowie in ein nachhaltiges, wettbewerbsfähiges Europa mit dem Ziel, den Binnenmarkt zu vollenden.

Fünf Kernforderungen der BAK:

1. Harmonisierung der Berufsqualifikationen

Die Berufsanererkennungsrichtlinie (BARL) ist eine zentrale Regelung für Architektinnen. Durch die einheitliche Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen wird die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sichergestellt und der Austausch von Wissen erheblich erleichtert. Mit ihrer staatsentlastenden und den präventiven Verbraucherschutz wahrenen Rolle wirken Architektenkammern bereits deregulierend.

Um den aktuellen Herausforderungen der Transformation des Gebäudebestands, den Ansprüchen eines European Green Deals, des klimagerechten Bauens, einer kompetenten Planung im Rahmen einer zunehmend zirkulär arbeitenden Bauwirtschaft, einer zunehmenden Digitalisierung des Planungsprozesses und einer zunehmend komplexeren Form der öffentlichen Beteiligungsprozesse gerecht zu werden, erscheint es zwingend notwendig, die Mindestanforderungen der Berufsqualifikation in der BARL an den internationalen Standard der gemeinsamen Charta der UNESCO und der Internationalen Architektenunion (UIA) (5 Jahre Ausbildung + 2 Jahre Berufserfahrung) 2017 anzugleichen, wie am 20.03.2023 vom Architects' Council of Europe (ACE) und der European Association for Architectural Education (EAAE) empfohlen wurde.

Eine solche Angleichung würde auch die Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung erleichtern, so dass EU-Architekten in Drittländern anerkannt werden könnten, was ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem internationalen Markt und sie in die Lage versetzen würde, alle vom Government Procurement Agreement (GPA) gebotenen Möglichkeiten zu nutzen.

Ebenso fordern wir die Etablierung europaweit gleicher Ausbildungsstandards für Landschafts- und Innenarchitekten und Stadtplanern, damit diese Berufe auch vom Binnenmarkt profitieren. Diese Fachrichtungen stehen ebenso wie die Architekten vor den bereits genannten komplexen Aufgabenstellungen in Bezug auf klimaangepasste Planungen, die fortschreitende Digitalisierung und gerade im Bereich der Stadt- und Quartiersentwicklung immer aufwändigere Partizipationsverfahren.

2. Bürokratieabbau und bessere Durchsetzung des Binnenmarktes

Es ist ein wichtiges Signal, dass die EU-Kommission angekündigt hat, Bürokratie für KMU um 25% Prozent reduzieren zu wollen. Allerdings gibt es bislang keine konkreten Maßnahmen, die einen tatsächlich spürbaren Entlastungseffekt für Büros und Verwaltung bringen. Deswegen schlagen wir folgende Schritte vor:

Verhältnismäßigkeitsrichtlinie aufheben

Im Zusammenhang mit der Berufsanererkennungsrichtlinie stellt die Richtlinie über die Verhältnismäßigkeitsprüfung beim Zugang zu reglementierten Berufen ein erhebliches bürokratisches Hindernis dar. Obwohl wir die Motivation für diese Verhältnismäßigkeitsrichtlinie verstehen, glauben wir, dass sie sich mit einigen der bereits bestehenden Bestimmungen der BARL überschneidet,

kostspielig und zeitaufwendig ist und die zuständigen Behörden von der Aktualisierung bestehender Vorschriften abhält.

Darüber hinaus überschneidet sie sich mit den bereits bestehenden Bestimmungen zur Verhältnismäßigkeit:

- Artikel 59 Absatz 3 der BARL enthält bereits Anforderungen an die Transparenz. Alle Beschränkungen des Berufszugangs müssen a) nicht diskriminierend, b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, c) verhältnismäßig (zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und nicht über das erforderliche Maß hinausgehend) sein.
- Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (DLR)(Erteilung von Genehmigungen), in dem die gleichen drei Kriterien aufgeführt sind (Nichtdiskriminierung, Rechtfertigung, Verhältnismäßigkeit)
- Artikel 15 Absatz 2 der DLR (zu bewertende Anforderungen), der besagt, dass diese auch die Bedingungen der Nichtdiskriminierung, der Notwendigkeit (zwingende Gründe des Allgemeininteresses) und der Verhältnismäßigkeit (kann nicht durch weniger restriktive Maßnahmen ersetzt werden) erfüllen müssen
- Artikel 16 der DLR (Erbringer von Dienstleistungen), der besagt, dass die Mitgliedstaaten den Zugang zur Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nicht von der Erfüllung von Anforderungen abhängig machen dürfen, die nicht den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Während die Europäische Kommission argumentierte, dass die Richtlinie über die Verhältnismäßigkeitsprüfung die Zahl der Vertragsverletzungen einschränken würde, leitete sie im Jahr 2024 zahlreiche Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit eben dieser Richtlinie ein und versandte 11 Aufforderungsschreiben an Bulgarien, Tschechien, Griechenland, Frankreich, Kroatien, Zypern, Lettland, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Slowakei und Estland, um sicherzustellen, dass die Einführung von Berufsregulierungen durch parlamentarische Änderungen von einer vorherigen Verhältnismäßigkeitsprüfung abgedeckt wird. Darüber hinaus richtete die Kommission fünf mit Gründen versehene Stellungnahmen an Deutschland, Spanien, Litauen, Polen und Slowenien, weil sie die EU-Richtlinie über die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Regulierung von Berufen nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben.

Diese Auffassung und Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsprüfung könnten de facto zu einem Einfrieren der Rechtsvorschriften in Europa. Es ist zu erwarten, dass die Mitgliedstaaten zögern werden, ihre Rechtsvorschriften zu aktualisieren, wodurch das allgemeine Ziel der "besseren Rechtsetzung" zunichte gemacht würde.

Keine Reformempfehlungen auf Basis des Restriktivitätsindikators

Die Reformempfehlungen der EU- Kommission zur Berufsregulierung basieren auf einem unzureichenden Indikator (Regulatory Restrictivness Indicator - RRI), der die Ex-ante-Regulierung (70 %) stark gewichtet und die Ex-post-Regulierung (30 %) ⁶ weitgehend ignoriert. Dadurch werden

⁶ Ex-ante-Regulierung:

Die Ex-ante-Regulierung legt den Fokus auf präventive Maßnahmen, um die Qualität und Sicherheit der Arbeit von Architektinnen und Stadtplaner bereits im Vorfeld zu gewährleisten. Dazu gehören Anforderungen wie spezifische Ausbildungsabschlüsse, die Mitgliedschaft in Architektenkammern oder Zulassungsverfahren, die sicherstellen, dass nur qualifizierte Architektinnen ihren Beruf ausüben dürfen.

Ex-post-Regulierung:

Die Ex-post-Regulierung konzentriert sich auf die Kontrolle und Überwachung der Arbeit von Architektinnen und Stadtplaner im Nachhinein. Statt vorab strenge Zulassungsbedingungen zu schaffen, wird die Einhaltung von Standards erst nach Erbringung der Leistungen geprüft, z. B. durch Haftungsvorschriften, Ad-hoc-Bewertungen oder Inspektionen während eines Genehmigungsverfahrens.

wichtige Unterschiede zwischen Ländern mit unterschiedlichen Eintragungssystemen, wie z. B. Dänemark, Schweden und Deutschland, nicht berücksichtigt.

Der Indikator vergleicht Systeme mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung – Ex-ante-Kontrolle (z. B. Ausbildung und Berufskammern) vs. Ex-post-Kontrolle (z. B. Haftungsvorschriften) – und bevorzugt fälschlicherweise letztere. Es muss jedoch der gesamte Rechtsrahmen berücksichtigt werden. Wenn dies gemacht wird, wie beispielsweise von der Studie der Universität Köln, dann stellt sich die ex-post Regulierung nicht als vorteilhafter dar.⁷

Der Ansatz der EU-Kommission bleibt unzureichend, da er regulatorische Unterschiede nicht angemessen berücksichtigt und qualitative Aspekte nur unzureichend einbezieht. Die BAK hält es für äußerst problematisch, europäische Politiken auf Grundlage eines solchen Indexes zu entwickeln, da dieser keine realen Probleme aufzeigt, sondern vielmehr Unsicherheit unter den Mitgliedstaaten schafft. Dies ist umso fragwürdiger, da laut der EU-Datenbank 94 % der Anträge auf Anerkennung von Berufsqualifikationen positiv entschieden werden und laut OECD der Berufsstand der Architektinnen zu den am wenigsten regulierten Dienstleistungssektoren zählt.

Notifizierungsrichtlinie, ein gescheiterter Versuch

Im Bericht "Single Market at 30" ist die Absicht der Kommission zu lesen, die Ausweitung der Meldepflicht (die derzeit nur für reglementierte Berufe gilt) auf alle Dienstleistungen zu prüfen.

Die BAK erinnert daran, dass die EU-Kommission bereits mit ihrem Versuch gescheitert ist, eine Notifizierungsrichtlinie als Teil des Legislativpakets 2018 für Dienstleistungen einzuführen, die die Notifizierungspflicht über die berufsrechtlichen Vorschriften hinaus auf andere Bereiche ausgedehnt hätte. Der Vorschlag wurde im Rat abgelehnt, und die beiden Parlamentskammern in Frankreich und Deutschland gaben mit Gründen versehene Stellungnahmen ab, in denen sie erklärten, dass der Vorschlag gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verstößt.

Die BAK ist deshalb der Ansicht, dass es eine unnötige Aufwendung von Ressourcen wäre, diese Frage erneut zu erörtern.

Nachhaltiges Planen und Bauen stärken durch Gebäudety E

Bürokratische Hürden stellen weiterhin eine Belastung für viele Architektur- und Stadtplanungsbüros dar. Die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren und die Reduzierung administrativer Anforderungen sind entscheidend, um die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu sichern.

Bauen wird immer komplizierter, langsamer, teurer und gleichförmiger. Dabei sollte es einfacher, schneller, günstiger und auch gestalterisch abwechslungsreicher werden. Doch will man sich an alle Regeln halten, sind architektonische Innovationen kaum umsetzbar. Gegen dieses Dilemma schlagen die Architektenkammern einen neuen Gebäudety E vor.

Es handelt sich um einen Planungsansatz, der Abweichungen sowohl von technischen Baubestimmungen der Bauordnungen, insbesondere aber von darüberhinausgehenden sogenannten allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) erleichtern soll, um innovatives, kostengünstiges und ressourcenschonendes Bauen zu befördern, ohne dabei sicherheitsrelevante Aspekte zu vernachlässigen. Der leichtere Zugang zu allen europäischen und nationalen Normen ist daher unerlässlich. Insbesondere vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Krise im Wohnungsbau hat

⁷ Der europäische Architektursektor: Eine wissenschaftliche Perspektive auf die Debatte über die wirtschaftlichen Auswirkungen verschiedener Regulierungsansätze in den EU-Mitgliedstaaten, Diskussionspapier, 31. Januar 2017

sich die Bundesregierung dankenswerterweise des Themas angenommen. Doch es bedarf nun auch konkreter Maßnahmen auf EU-Ebene:

- **Reduzierung administrativer Anforderungen:** Eine Entlastung der Architekturbüros durch den Abbau überflüssiger Nachweispflichten und Prüfverfahren ist notwendig.
- **Förderung von Innovationen:** Projekte, die den Gebäudetyp E anwenden, sollten als Pilotprojekte aktiv gefördert und wissenschaftlich begleitet werden, um langfristige Erkenntnisse für eine Anpassung bestehender Regelwerke zu gewinnen.

Omnibus-Verordnung ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung

Die BAK begrüßt den Plan der EU-Kommission, die drei wichtigen Rechtsakte zur Nachhaltigkeit, die Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen (CS3D), die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und die Taxonomie-Verordnung, in einer sogenannten „Omnibus“-Verordnung zusammenzufassen. Aus Sicht der BAK wäre wichtig, dass in der angekündigten Omnibus-Verordnung indirekte Auswirkungen auf KMU vermieden und ein vertrauensbasierter Politikansatz für KMU implementiert werden. Gemeinsam mit dem Bundesverband der Freien Berufe (BFB) wird die BAK hierzu vertieft Stellung nehmen.

Qualitätssicherung der Dienstleistungen: Führungsrolle der Kommission notwendig

Was die Durchsetzung der DLR betrifft, so hat sich die Kommission vor allem auf Folgendes konzentriert

- Genehmigungsregelungen (Artikel 9-13),
- Zu prüfende Anforderungen – Rechtsform, Beteiligung, Gebührenordnung (Artikel 15) und
- Multidisziplinäre Tätigkeiten (Artikel 25)

während einige im Dienstleistungspaket von 2017 enthaltenen Vorschläge, z. B. der Vorschlag für eine Notifizierungsrichtlinie, zu Recht abgelehnt wurden und der Vorschlag für eine elektronische Dienstleistungskarte wenig Anklang fand.

Andere Aspekte der DLR, wie Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Dienstleistungen (Artikel 26), die gegenseitige Unterstützung und die Verhaltenskodizes als Bestandteil des Konvergenzprogramms, wurden jedoch kaum berücksichtigt. Dabei spielen diese Maßnahmen eine wichtige Rolle bei der freiwilligen Verbesserung des Governance-Rahmens für den Binnenmarkt. Sie tragen dazu bei, Hindernisse abzubauen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und die Digitalisierung von Prozessen und Verfahren voranzutreiben.

Die DLR sieht vor, dass Mitgliedstaaten Maßnahmen in diesen Bereichen entwickeln und zusammenarbeiten, doch die BAK ist besorgt, dass diese notwendigen Schritte nicht umgesetzt werden, solange die EU-Kommission keine klare Führungsrolle einnimmt. Gemeinsam mit dem ACE hat die BAK bereits verschiedene Lösungsvorschläge erarbeitet.

Grenzenlos versichert – Versicherungsschutz verbessert

Zum DLR Artikel 23: Berufshaftpflichtversicherungen und Sicherheiten

Trotz der von der Kommission bereits geleisteten Arbeit (ELIOS I / II) bestehen weiterhin erhebliche Schwierigkeiten bei der Anerkennung bestehender Versicherungsschutzregelungen oder der Beschaffung eines zusätzlichen Versicherungsschutzes für grenzüberschreitende Tätigkeiten. Gemeinsam mit dem ACE hat die BAK die Bemühungen des "Groupement Européen pour l'Assurance des Architectes et des Concepteurs" (GEAAC) zur Förderung der gegenseitigen Anerkennung von Versicherungsschutz auf Gegenseitigkeit aktiv unterstützt. Die Verpflichtungen des GEAAC erstrecken sich derzeit auf Österreich, Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich,

Luxemburg und Portugal.⁸ Eine Führungsrolle der Kommission ist erforderlich, um dieses Best-Practice-Beispiel weiterzuentwickeln und dessen Umsetzung auf breiter Ebene voranzutreiben.

Rahmenbedingung zur Qualitätssicherung erarbeitet

Zum DLR Artikel 26: Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Gemeinsam mit dem ACE hat die BAK nach der Verabschiedung eines eigenen Qualitätsleitfadens für Architekturbüros im Jahr 2003 im Jahr 2009 eine überarbeitete Qualitätscharta für Bauherren veröffentlicht. Zusätzlich wurde 2008 eine Stellungnahme zu Qualitätsindikatoren erarbeitet. Es wäre spannend zu erfahren, welche Maßnahmen die Kommission bereits ergriffen hat oder plant, um solche freiwilligen Selbstverpflichtungen zu unterstützen und zu fördern.

Beispielhafte Amtshilfe

Zur DLR Artikel 28: Amtshilfe – Allgemeine Verpflichtungen

Auch wenn die Leistungen der einheitlichen Ansprechpartner unterschiedlich sind, hat sich das IMI als wertvolles Instrument erwiesen, das es den zuständigen Behörden ermöglicht, vertrauliche Informationen in einer sicheren Umgebung auszutauschen und notwendigen Notifizierungsverfahren der Hochschulabschlüsse in einem schlanken Anerkennungsverfahren in den Anhang V der BARL aufzunehmen. Dabei sind der ACE und das European Network of Architects Competent Authorities (ENACA) hilfreich. ENACA dient als Plattform für den Austausch zwischen zuständigen Behörden, um die administrative Zusammenarbeit zu verbessern, sich zu bewährten Verfahren bei der Umsetzung der BARL auszutauschen und die Notifizierung der Hochschulabschlüsse zu fördern.

Gemeinsam werden Studien zum Berufszugang in Europa sowie Leitfäden zur Verwaltungszusammenarbeit, wie beispielsweise der Notifizierungsleitfaden, entwickelt. Kürzlich wurde ein elektronische Zertifikat erstellt, das die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 46 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 21 Absätze 1 und 5 der Berufsankennungsrichtlinie (BARL) ersetzen soll. Ziel ist es, die berufliche Mobilität von Architektinnen zu erleichtern, die zuständigen Eintragungsbehörden bei den Anerkennungsverfahren im Rahmen der BARL zu unterstützen und eine einheitlichere rechtliche Auslegung der Anerkennungsprozesse zu fördern.

3. Digitalisierung und KI bei Bauleistungen

Die Digitalisierung spielt in den Berichten von Letta und Draghi eine überragende Rolle, da an sie die Erwartung einer erheblichen Produktivitätssteigerung gestellt wird. Das gilt insbesondere für die Anwendung von KI. Draghi spricht in seinem Bericht davon „Mutige digitale Innovationen seien unverzichtbar, um das durch die sinkenden Bevölkerungszahlen Europas stagnierende Wirtschaftswachstum durch Produktivitätsverbesserungen zu kompensieren, bzw. zu steigern.“ Leider zweifelt Draghi an der Innovationsfähigkeit von KMU, da sie die erforderlichen Kosten nicht aufbringen könnten. Aus Sicht der BAK wäre es wichtig, im Rahmen der Binnenmarktstrategie - wie von der EU-Kommission in Aussicht gestellt - auch bei der Digitalisierung und Implementierung von KI den Bedürfnissen der Kleinstunternehmen und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Rechnung zu tragen.

Die Digitalisierung hat in den letzten Jahren bereits eine tiefgreifende Transformation eingeleitet, auch in der Architekturbranche. Architektinnen und Stadtplaner stehen vor der Herausforderung, digitale Technologien in den Praxisalltag zu integrieren, um ihre Arbeitsweise zu optimieren. Gleichzeitig müssen sie Feedbacks zur Weiterentwicklung dieser Instrumente geben, um innovative Lösungen

⁸ [Artikel DAB 2018: Grenzenlos versichert](#)

anzustoßen. Es ist denkbar, dass KI-Anwendungen mit ihren Assistenzfunktionen zu mehr kreativen und gestalterischen Freiräumen auch für kleinste Planungsbüros führen werden.

Der Einsatz von intelligenten Algorithmen und automatisierten Prozessen ermöglicht einerseits Effizienzgewinne, wirft jedoch andererseits ethische und rechtliche Fragen auf.

Die BAK fordert deswegen:

- die Integration von KI in Planungs- und Bauprozesse zur Effizienzsteigerung und besseren Ressourcennutzung.
- die Schaffung von ethischen Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI in der Architektur.
- das Schützen des Urheberrechts und des geistigen Eigentums bei der Anwendung von KI.
- die Novellierung der Urheberrechtsrichtlinie.
- den transparenten und gerechten Umgang mit KI.
- ein Entgegenwirken gegen eine Monopolisierung in der KI-Softwarebranche.
- die Klärung von Haftungsfragen und -verteilung.
- die Förderung von Forschung und Bildung im Bereich KI.
- die Sicherstellung, dass im Leistungsschutzrecht die kreativen und intellektuellen Werke geschützt und gesichert sind, so dass diese nicht ohne Zustimmung oder angemessene Vergütung verwendet werden.

4. Qualitätssicherung von Planungsdienstleistungen durch eine Planungsrichtlinie

Wir sind der festen Überzeugung, dass es Zeit für eine Planungsrichtlinie auf europäischer Ebene ist. Abgesehen von der BARL gibt es keine Regelungen für Planungsdienstleistungen. Gleichzeitig werden die Anforderungen an Planungsleistungen immer komplexer. Höhere Sicherheitsstandards, Schonung natürlicher Ressourcen, Energieeffizienz und Klimaneutralität, neue technische Verfahren wie Digitalisierung und künstliche Intelligenz sind nur einige der zu nennenden Stichworte. Um eine hohe Qualität der Planung und die Erreichung der Ziele des Green Deals im Gebäudesektor zu gewährleisten, ist eine europäische Planungsrichtlinie von größter Bedeutung.

Wir sind überzeugt, dass eine solche Richtlinie dazu beitragen würde, die Qualität von Planungsdienstleistungen in Europa zu fördern und im Sinne des Gemeinwohls zu stärken.

Ziele einer solchen Maßnahme sind neben der Sicherung der Qualität von Planungsleistungen und dem damit verbundenen Verbraucherschutz auch der Klima- und Umweltschutz, die Nachhaltigkeit und die Baukultur. Insofern wäre eine politische Anknüpfung an die Initiative "Neues Europäisches Bauhaus" sinnvoll.

Grundsätzlich hat die EU die Kompetenz, einen Rechtsakt über Planungsdienste zu erlassen, der z.B. bestimmte Anforderungen an den Inhalt solcher Dienste und, damit verbunden, Qualifikationsanforderungen an deren Anbieter stellt. In diesem Zusammenhang könnten auch bestimmte, den planenden Berufen vorbehaltene Aufgaben, explizit oder implizit, geregelt werden.

5. Vergabeverfahren: volles Potenzial ausschöpfen

Wir nehmen zur Kenntnis, dass eine weitere Aufforderung zur Einreichung von Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Novellierung der Vergaberichtlinie veröffentlicht wurde. Wir werden uns zu dieser separaten Initiative ausführlich äußern, möchten aber schon an dieser Stelle darauf hinweisen, dass durch folgende Maßnahmen die Mittelverwendung im Vergaberecht verbessert und deren Wirkung maximiert werden kann:

Komplexe Anforderungen und hohe Schwellenwerte erschweren insbesondere kleinen und mittleren Architekturbüros (KMU) die Teilnahme an Vergabeverfahren. Die EU sollte Verfahren vereinfachen, qualitative Kriterien in Architekturwettbewerben (ADCs) stärker gewichten und losweise Vergaben fördern, um auf diese Weise den Zugang für kleinere Unternehmen zu erleichtern. Öffentliche Aufträge sollten nicht allein auf Basis des niedrigsten Preises vergeben werden, sondern Nachhaltigkeit und Qualität in den Mittelpunkt stellen. Eine novellierte EU-Vergaberichtlinie soll außerdem geistige Dienstleistungen und Planungsleistungen als gesondertes Kapitel aufnehmen.

BAK EU-Verbindungsbüro Brüssel / 28.1.2025

info@bruessel.bak.de

+ 32 2 21977 30